

Berlin, Donnerstag,

den 9. Juli 1891.

Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 M. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika: Kreuzband-Bindung 20 M. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Arnand in Straßburg i. E., für England bei Aug. Sarge in London, 30 Elm Street E. C., Comie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Beitung.

Abonnements werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen: Submissions-Anzeiger, Hôtels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclamezeit 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Beitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Die Mecklenburgische Verfassung.

Vor Kurzem haben sich die Mecklenburgischen Wähler zum Reichstag darüber beschwert, daß der Antrag Büsing und Genossen betreffend die Einführung einer Verfassung in Mecklenburg im Reichstag nicht zur Beratung gekommen ist. Es wurde sogar von einer Seite der Verdacht ausgesprochen, daß die Angelegenheit mit Absicht verschleppt worden sei. Es ist schon an anderer Stelle ausgeführt, wie unrecht man mit diesem Verdachte den Antragstellern getan hat, welche nur wegen der Geschäftslage des Hauses nicht in der Lage waren, ihren Antrag vor das Plenum des Reichstages zu bringen. Die Vertagung des Reichstages, welche an Stelle des Zeitenschlusses getreten ist, kommt auch diesem Antrag zu gute, der nicht erst von Neuem wieder eingebracht zu werden braucht, und so werden recht bald nach der Wiederöffnung des Reichstages die Verhandlungen des Antrages stattfinden und es wird uns ein Bild der Mecklenburgischen Zustände entrollt werden, welche in Deutschland einzig dastehen. Der Antrag Büsing und Genossen ist übrigens nicht zum ersten Male eingebracht worden, der Reichstag hat sich vielmehr schon in den ersten Jahren seines Bestehens mit demselben befaßt und zwei Mal dem Antrage zugestimmt. Daß diesem Botum des Reichstages in Mecklenburg selbst keine Folge gegeben worden ist, liegt an dem ganz eigenartigen Zustand der beiden Großherzogthümer.

Der Streit um die Verfassungsreform — die jetzige ständische Verfassung datirt noch von Jahre 1523 — greift bis zum Jahre 1848 zurück, welches auch in den beiden Mecklenburgs Umruhen und Verfassungsstreiten hervorrief. Zahlreiche Petitionen fordernten die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zur Beratung der Verfassungsreform und eines vollständigen Wahlgesetzes. Auf dem durch tumultuarische Volksaufstände erzwungenen außerordentlichen Landtage wurde in der That auch ein auf allgemeinem Wahrecht beruhendes Wahlgesetz vereinbart und von den Ständen beschlossen, daß die neue Vertretung mindestens dieselben Rechte haben sollte, wie früher Ritterschaft und Landtschaft. Auf Grund dieses Wahlgesetzes trat im Herbst 1848 die „verfassungsvereinbare Versammlung“ zusammen. Ein Staatsgrundgesetz ward vereinbart, die Union der beiden Mecklenburgs sollte aufgelöst werden. Gegen diese Verfassung protestirten aber nicht nur die Großherzöge von Mecklenburg, sondern auch die Adligen beider Länder und der König von Preußen, der sich auf den Successionsvertrag von 1442 stützte, nach dem die Kronfolge auf die Könige von Preußen nach dem Aussterben beider Linien übergeht. Die Mecklenburgische Ritterschaft wandte sich mit einer Klage an den Bund, der durch ein Schiedsgericht die neue Verfassung für ungültig erklärte und die ständische Verfassung wieder einführte. Die Zeit der Reaction begann, in der von dem Erlaß einer Verfassung nicht die Rede sein konnte.

Erst nach der Bundesreform durch Preußen 1866 und der Gründung des Deutschen Reichs 1870 wagte sich auch in Mecklenburg die Forderung nach dem Erlaß einer Verfassung wieder hervor. Am 19. October 1871 beschloß der landständische Convent der drei Mecklenburgischen Kreise, in einer Eingabe an beide Landesherren die Nothwendigkeit der Verfassungsreform darzulegen. Wichtige aber noch als dieser Beschluß der Landtschaft in Mecklenburg war der Antrag der Mecklenburgischen Abgeordneten im Reichstag, zu Art. 3 der Reichsverfassung hinzuzusetzen: In jedem Bundesstaate muß eine an den Wahlen der Bevölkerung hervorhebende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Bundesgesetze und bei Feststellung des Staatshaushaltens erforderlich ist. Dieser Antrag wurde damals mit 185 gegen 88 Stimmen angenommen. Auch die beiden Großherzöge von Mecklenburg verschlossen sich nicht mehr der Nothwendigkeit einer Verfassungsreform. Sie fordernten noch im Jahre 1871 den Landtag auf, Vertreter zu commissarisch-deputirten Verhandlungen über Änderung der bestehenden Verfassung zu wählen. Die Verhandlungen begannen auch im Herbst 1872, führten aber zu keinem Resultat, weil die landständischen Vertreter die Re-

gierungsvorlage als völlig ungeeignet ablehnten. Dennoch setzte die ritterschaftliche Majorität auf dem Landtage die Beratung der Vorlage vor dem Plenum durch und erklärte sich mit ihren Grundprincipien einverstanden, wogegen die Landtschaft nur die Vorfälle der Regierung in Betreff der Gesetzgebung billigte, im ganzen aber den Entwurf ablehnte. So ward denn die Reform der Verfassung abermals vertagt.

Zunächst wandte sich ein Theil der Bevölkerung mittels Petitionen an den Reichstag, um diesen zum Einschreiten zu bewegen. Der Reichstag nahm denn auch am 23. Mai 1873 jenen von dem Abg. Büsing erneuerten Antrag einstimmig an. Der Bundesrath schloß jedoch zu der Angelegenheit und der Großherzog von Mecklenburg-Schwern betonte auf einer öffentlichen Versammlung, die berechtigten Eigenthümlichkeiten Mecklenburgs seien auch in der Reformfrage zu berücksichtigen. In Folge dessen wurde dem Landtag der vorjährige Gesetzentwurf einer Verfassung abermals vorgelegt, aber wiederum von der Landtschaft zurückgewiesen, die auf der Einführung des Repräsentativsystems bestand. Nun gaben die Regierungen endlich dem Drucke der Landtschaft nach und brachten 1874 einen neuen Entwurf ein, nach dem der für beide Mecklenburgs gemeinsame Landtag eine einseitige Versammlung bilden und aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden bestehen sollte. Die Einkünfte des Domainiums sollten dem Großherzog vorbehalten bleiben, die Vorschläge der übrigen Einnahmen und Ausgaben sollten dem Landtag jährlich als Staatshaushaltetat vorgelegt werden. Das ständische Princip war auch in diesem Entwurf aufrecht erhalten, das Uebergewicht des Großgrundbesitzes war indessen wesentlich beschränkt, die Vertreter der Ritterschaft erklärten deshalb, niemals auf diesen Entwurf eingehen zu können, namentlich wollte die Ritterschaft nicht auf ihr Wahlrecht verzichten. Dadurch war die Unmöglichkeit gegeben, eine Einigung auf dieser neuen Basis zu erzielen, und die Regierung schloß den Landtag, ohne daß der Verfassungsentwurf zur Beratung im Plenum gekommen war. Auch im Landtage 1875 kam man zu keiner Einigung. Das Ansehen der Ritterschaft, einen anderen Entwurf einzubringen, lehnte der Großherzog von Mecklenburg-Schwern ab und nahm erst 1878 im Einverständniß mit dem Großherzog von Verfassung-Streitigkeiten die Verhandlungen über die Verfassungsreform wieder auf. Der Landtag zeigte jetzt aber keinerlei wenig Neigung, auf die Verhandlungen einzugehen. Er begnügte sich damit, die Verfassungsfrage einer Deputation zu überweisen, welche dem Entwurf ein ehrenvolles Begrüßung beilegte. Seitdem ist keine Rede mehr von einer Verfassungsreform. Erst im letzten Reichstag ist die Frage wieder zur Sprache gekommen. Aus dem kurzen geschichtlichen Rückblick läßt sich indessen erkennen, mit welchen Schwierigkeiten die Lösung der Frage zu kämpfen hat.

Drei Factoren stehen sich in Mecklenburg gegenüber, die jede verschiedene Interessen vertreten. Die Fürsten als Besitzer des ausgedehnten Domainiums, die Ritterschaft als Vertreter des Großgrundbesitzes und die Landtschaft als Vertreter der Städte und der Bürgerschaft. Das flache Land, die Landgemeinden sollten in dem letzten Entwurf als dritter Stand hinzukommen, jetzt haben die Landgemeinden keine Vertretung im Landtage und die Vertretung der Städte bleibt gegenüber der Ritterschaft stets in der Minorität. Die Ritterschaft kann mithin jeden Reformentwurf zu Fall bringen, der ihrer Machtstellung irgend welche Beschränkung auferlegt. Andererseits wird aber auch die Landtschaft, alle die Vertreter der Städte und Bürgerschaft, keinen Entwurf annehmen, welcher die Macht der Ritterschaft nicht einschränkt. Wie also auch die Regierungen den Entwurf einrichten werden, derselbe wird stets von einer Seite auf den empfindlichsten Widerstand stoßen, der eine Reform unmöglich macht. Wie die Dinge jetzt liegen, können die Mecklenburgischen Regierungen formaler nur durch den Reichstag der jetzigen Verfassung zu einer modernen Verfassung gelangen. Vor diesem Bruch haben sich die Regierungen bislang aber noch gehütet, und wohl mit vollem Recht, denn es wird stets etwas Bedenkliches an sich tragen, altüberbrachte Rechte und Sitten

gegen den Willen der Beteiligten zu beseitigen. Der einzig mögliche Weg wäre der, daß auf die Ritterschaft und Landtschaft von außen her, d. h. von Seiten der öffentlichen Meinung Deutschlands ein so starker moralischer Druck ausgeübt werden würde, daß sich die Stände nicht länger mehr der Reform widersetzen könnten. Dazu soll der Antrag Büsing im Reichstag dienen. Es ist zweifellos, daß derselbe auch dieses Mal mit Einstimmigkeit von dem Reichstag angenommen werden wird, aber so lange nicht der Bundesrath in seiner Eigenschaft als Vertreter der verbündeten Regierungen ebenfalls eine Petition auf die Mecklenburgischen Regierungen und den Mecklenburgischen Landtag auszusenden gestattet ist, wird der Beschluß des Reichstages wirkungslos bleiben. Nur durch Vereinigung der beiden gesetzgebenden Factoren im Deutschen Reich wird es möglich sein, eine Aenderung in den Mecklenburgischen Verhältnissen herbeizuführen. Es kommt indessen noch die Bestimmung der Reichsverfassung in Betracht, nach der eine Veränderung der Verfassung nicht stattfinden kann, wenn sich 15 Stimmen im Bundesrath dagegen erklären. Eine Veränderung der Verfassung, welche eine Aenderung der Stellung eines Bundesmitgliedes zur Folge hätte, ist in sich begriffen, scheidet sogar, wenn sich nur die eine Stimme des betreffenden Staates dagegen erklärt. Diese Erwägungen sind es auch, welche die Lösung des Bundesrath abgehalten haben, zu der Mecklenburgischen Frage Stellung zu nehmen, die indessen gebieterisch eine befriedigende Lösung verlangt, sollen nicht für das Land selbst die schwersten Uebelstände eintreten.

Telegraphische Depeschen.

Charleroi, 8. Juli. (C. T. C.) Zu der vorgängigen Nacht wurde gegen das Haus des geschäftsführenden Directors in Parisiens, Fernin, ein Dynamitattentat verübt, welches das Gebäude stark beschädigte. Der Thäter ist bis jetzt nicht ermittelt.

Die Zahl der ausländischen Arbeiter des Betons von Charleroi ist heute auf 10,000, d. h. etwa ein Drittel der Gesamtzahl herabgegangen.

Paris, 8. Juli. (C. T. C.) Die Zahl der Sitzenden in den Verhältnissen der Orleans-Eisenbahngesellschaft hat sich vermehrt. 250 Vorkonferenzmitglieder derselben Gesellschaft haben gleichfalls den Anstand begonnen.

London, 8. Juli. (C. T. C.) Der antiparnelische Candidat in Carlou in Irland wurde mit einer Majorität von 200 Stimmen zum Deputyten wegen den Parnel'schen Candidaten gewählt. Das Resultat ist ein bemerkenswerthes, weil Parnel erklärt hatte, daß es ein Zeichen für die Stärke seiner Partei im Lande sein würde.

London, 8. Juli. (C. T. C.) Nach einer Meldung des „Neuerischen Bureaus“ aus Gibraltar wurde heute das am 18. März durch Zusammenstoß mit den Englischen Panzer Schiffen „Ation“ und „Rodney“ gesunkene Auswandererschiff „Atopia“ gehoben, nachdem das Wasser aus demselben ausgepumpt worden war.

Neapel, 8. Juli. (C. T. C.) Der stetig zunehmende Lavaström hat nunmehr, wie befürchtet wurde, den Betanagraben hinter dem Observatorium erreicht.

Außer den Ministerialdirectoren Mingolla, Malbano und Stungger ist, wie verläutet auch der Generaldirector der Pöste, Calorina, zum Vertreter Italiens bei den Handelsvertrags-Unterverhandlungen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz ernannt worden.

Konstantinopel, 8. Juli. (C. T. C.) Angehts der Meldungen Englischer Blätter betreffend der angeblichen Zustimmung der Türkei zu einer Vereinigung Osmaniens mit Bulgarien ist die „Agence de Constantinople“ ermächtigt, zu erklären, daß diese Nachricht durchaus unbegründet sei. Die Pforte habe keinerlei Verhandlungen mit den Vertretern der Mächte in der genannten Angelegenheit gehabt. Ebenwenig sei von der Anerkennung des Prinzen Ferdinand seitens der Pforte die Rede.

(Siehe auch in der I. und III. Beilage.)